

DIETHELM KLESCZEWSKI

DAS RECHTSPHILOSOPHISCHE WERK VON MICHAEL KÖHLER

Liebe Frau Köhler, liebe Familie Köhler,
Herr Dekan, Herr Altpräsident,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
meine Damen und Herren!

Michael Köhler hat uns ein großes rechtsphilosophisches Werk hinterlassen. Seine Gedanken sind nicht wie seine Worte im Hörsaal verklungen. Man muss sie auch nicht in akribischer Kleinarbeit aus einer Vielzahl von Veröffentlichungen herauspräparieren. Sie stehen vor uns, vereint in einem voluminösen Band. Man kann ihn in die Hand nehmen, passagenweise lesen, ihn wieder weglegen, um das Gelesene in Ruhe zu verarbeiten, und dann wieder ergreifen, bis das Werk in seinem Anspruch, ein vollständiges System eines an der Gerechtigkeit orientierten Rechts zu sein, einem geistig vor Augen steht. In seinem Buch „Recht und Gerechtigkeit“ hat sich das wissenschaftliche Leben Michael Köhlers vollendet. Daher wird dieses opus magnum auch im Mittelpunkt meines Vortrages stehen. Weil dieses Buch einen Abschluss bildet, ist ihm eine Entwicklung vorhergegangen, die ich zuerst kurz skizzieren will.

1. Lassen wir Michael Köhlers schwerpunktmäßig rechtshistorische Dissertation beiseite, so tritt sein rechtsphilosophisches Schaffen zuerst fulminant zu Tage mit der Habilitationsschrift zur bewussten Fahrlässigkeit.¹ Sie hat eine strafrechtliche Rechtsfigur zum Gegenstand und wird daher von Bettina Noltenius gewürdigt werden. Sie ist aber auch rechtsphilosophisch von bleibendem Interesse. Sie zeigt nämlich, dass sich ihr Verfasser in besonderem Maße der Philosophie Hegels verschrieben hat.

Der hohe Respekt gegenüber dem Werk Hegels blieb auch in weiteren Veröffentlichungen allgegenwärtig; und dass dessen „Grundlinien“ bis zum Ende für Michael Köhler maßstabbildend waren, davon kann man sich auch heute noch durch einen Blick in das Inhaltsverzeichnis von „Recht und Gerechtigkeit“ vergewissern.

Doch mit der Zeit bekam Michael Köhlers rechtsphilosophische Forschung einen starken neuen Impuls durch die Rehabilitierung der praktischen Philosophie Kants. Davon inspiriert, legte Michael Köhler von nun an die Prinzipien dieser Philosophie seinen weiteren Forschungen zugrunde. Insbesondere rezipierte er Kants Gesamtbesitzidee und dessen Gerechtigkeitsformenlehre. Darauf kommen ich später zurück.

Wirft man von dieser Warte aus einen zweiten Blick auf das Werk Köhlers, so sieht man, dass er vor allem die Gedankenfäden von Kant und Hegel auf einzigartige Weise miteinander verwoben hat.

2. All dies hat auf vollendete Weise Eingang gefunden in das Buch „Recht und Gerechtigkeit“, dem ich mich jetzt zuwende.

a) Michael Köhler stellt sich in diesem Werk die Aufgabe, ein vorpositives Prinzip des Rechts zu begründen.² Aus diesem lassen sich, so ist seine weitere These, die grundlegenden Kategorien des Rechts ebenso ableiten wie Regeln des Erwerbs und der Vergemeinschaftung. Aus diesen Begriffen entwickelt er dann drei tragende Formen der Gerechtigkeit, wobei er auf die Teilhabegerechtigkeit besonderes Augenmerk legt. Schließlich zeigt Köhler, wie man anhand dieser Prinzipien die zentralen Formen des Zusammenseins, insbesondere Familie, Gesellschaft, Staat, legitim regeln kann.

Köhlers Ziel ist es dabei nicht, l'art pour l'art zu betreiben. Er will mit seiner Gerechtigkeitstheorie einen Beitrag leisten, die „krisenhafte Gespaltenheit“ unserer Gesellschaft mir ihren „empörenden Extremen des Überflusses und des Elends“ zu

überwinden.³ Er entwickelt daher auch allenthalben konkrete Lösungsvorschläge.

Köhlers Werk zeichnet sich durch die Methode normativer Letztbegründung aus.⁴ Jede konkrete Aussage zu einem bestimmten Rechtsproblem muss sich auf ein oberstes Prinzip stützen können. Die erste Aufgabe der Rechtsphilosophie sieht Köhler daher darin, dieses Prinzip zu formulieren und dessen Unhintergebarkeit aufzuweisen.

Für Köhler besteht der oberste Grundsatz in der allgemeinen Selbstbestimmung.⁵ Es ist ein praktisches Prinzip und dient also dazu, menschliches Verhalten anzuleiten. Es muss sich daher in der Selbstreflexion des Subjekts auf sein Tun als unhintergebar aufweisen lassen: Handeln zeigt sich dem Menschen zuerst als Zwecktätigkeit. In dem Verfolgen bestimmter Zwecke setzt aber jedes Subjekt immer schon die Erhaltung seiner selbst als mitgewollten Zweck voraus. Jeder Mensch bestimmt sich so als Zweck an sich selbst. Kant hat dieser Erkenntnis in der Selbstzweckformel des kategorischen Imperativs zeitlosen Ausdruck verliehen.⁶ Davon nimmt nun auch Köhlers Denken seinen Ausgang.⁷

b) In einem zweiten, von Michael Köhler immer besonders ernst genommenen Schritt schneidet er dieses Prinzip nun spezifisch für das Recht zu: Anders als die Ethik, die auf einer Idee des Guten fußt, ist das Recht von einem besonderen interpersonalen Geltungsmodus gekennzeichnet. Das oberste Rechtsprinzip muss daher gerade von bestimmten Konzepten des Guten abstrahieren, um die von Mensch zu Mensch verschiedenen und auch konkurrierenden Wertvorstellungen integrieren zu können. Dementsprechend konzentriert sich das Rechtsprinzip darauf, diese mannigfaltigen Konzepte, wie sie in unterschiedlichen Formen äußeren Freiheitsgebrauchs praktiziert werden, nach Regeln zu koordinieren, die verallgemeinerbar sind.⁸

Aus diesem Rechtsprinzip deduziert Köhler - wiederum zunächst eng angelehnt an Kant - drei grundlegende Rechtspflichten: Sei eine Person, respektiere die anderen als Personen und drittens das Gebot zur vernünftigen Vergesellschaftung, insbesondere zur Vereinigung der Willen aller unter einer kollektiv-allgemeinen Rechtssetzung in einem Staat.⁹ Die ersten beiden Pflichten ergeben sich recht zwanglos aus der Anwendung der Selbstzweckformel auf Rechtsverhältnisse. Die Begründung der dritten grundlegenden Rechtspflicht erfordert dagegen einen eigenen Reflexionsschritt:

Man kann sich die Menschen so rechtliebend wie möglich vorstellen, gleichwohl bilden sie ihre Maximen im Ausgang von ihrer je eigenen Perspektive.¹⁰ So kommt es, dass Maximen, von denen jede für sich als allgemeines Gesetz gedacht werden kann, sich gleichwohl einander ausschließen können (z. B. das Gebot des Rechts- bzw. des Linksverkehrs). Beharrt nun jede Partei darauf, das eigene Rechtsverständnis durchzusetzen, droht ein gewalttätiger Naturzustand. Um dieser Gefahr zu entgehen, ist daher jedermann dazu verpflichtet, einen Staat mit kollektiv-allgemeiner Gesetzgebung zu konstituieren.

c) Ein dritter Schritt bringt eine Unterscheidung von ausschlaggebender Bedeutung: Zunächst zeigt Michael Köhler auf, dass aus dem Rechtsprinzip ein ursprüngliches Menschenrecht auf Leben, Leib und Freiheit folgt. Darin enthalten ist auch die Freiheit des Glaubens und der Gedanken.¹¹

Dieses Menschenrecht gilt strikt egalitär. Anders steht es mit dem Eigentum¹² und mit den politischen Aktivbürgerrechten¹³. Sie sind dem Menschen nicht angeboren. Sie müssen durch Aneignungs- und Vergemeinschaftungsakte erst zur Entstehung gebracht werden. Ihr Erwerb steht daher unter besonderen Legitimationsbedingungen. Es stellt sich das Problem der Teilhabegerechtigkeit.

d) Zu dessen Lösung rezipiert Michael Köhler mit der Gesamtbesitzidee ein zentrales Lehrstück der Rechtslehre Kants

und baut es weiter aus, um das Privatrecht mit mehr als „einem Tropfen sozialen Öls“ zu versehen. Nun ist diese Idee keine Erfindung Kants. Der Gesamtbesitz diente bereits der Stoa dazu, die Aneignung herrenloser Sachen zu legitimieren, und wurde von Thomas von Aquin als Argumentationsfigur in die christliche Sozialethik aufgenommen.¹⁴ Beide Male leidet das Theorem aber unter einem Begründungsmangel: Weder die Hypothese eines historischen Anfangszustandes noch ein Vers aus dem Buch Mose (1. Mose 1,28) taugen in der Moderne zu einer normativen Letztbegründung. Die neueren Forschungen¹⁵ zur „Metaphysik der Sitten“ haben nun ergeben, dass Kant diese Begründungslücke füllen kann. In „Recht und Gerechtigkeit“ bezeichnet Köhler die nun zu entfaltenden Gedanken Kants ganz zu Recht als „ungehobenen Schatz“.¹⁶

Als Warnung sei vorhergeschickt, dass ich nun eine „lange Ableitungskette“ präsentieren werde¹⁷, wie entsprechende Abschnitte in Köhlers Hauptwerk von einem Rezensent von „Recht und Gerechtigkeit“ etwas angesäuert genannt wurden.¹⁸

Zu begründen ist ein subjektiv privates Recht an Gegenständen, der Beziehung einer Person beispielsweise zu einer Sache, die nicht dadurch aufgehoben wird, dass die Person die tatsächliche Gewalt über diesen Gegenstand verloren hat. Wer nun ein solches Recht an einer bestimmten Sache behauptet, der legt allen anderen eine besondere Verpflichtung auf, sich der Einwirkung gerade auf diese Sache zu enthalten. Dadurch beansprucht er zu seinen Gunsten, die Freiheit der anderen in ungleicher Weise einzuschränken, etwas, was mit der strikt egalitären Garantie von Rechten zunächst einmal nicht in Einklang steht. Zu begründen ist daher ein Erlaubnisgesetz, das eine Ausnahme von einer arithmetisch gleichen Rechtezuordnung legitimiert.

Dies geschieht durch Widerlegung der Gegenposition:

Die Maxime, dass niemand Sachen als eigene haben darf, lässt sich nicht ohne Widerspruch verallgemeinern: Täte man dies,

würde man sämtliche Sachen außerhalb jedweden Gebrauchs stellen. Es wäre eine Selbstgesetzgebung, mit der man sich und jede andere Person komplett entmächtigen würde. Das würde der ersten grundlegenden Rechtspflicht: „Sei eine Person!“ widerstreiten. Es muss also möglich sein, äußere Gegenstände privat zu besitzen. Ist dies möglich, so doch nur unter der Bedingung, dass auch die beiden anderen grundlegenden Rechtspflichten eingehalten sind. Die Anmaßung, Dinge für sich zu reklamieren, ist daher bedingt und begrenzt,- einmal dadurch, allen anderen ebenfalls dieses Recht zuzugestehen,- und andermal dadurch, dass Art oder Ausmaß der privaten Habe des Einen Andere nicht davon ausschließen darf, sich in einem Gemeinwesen zu vereinigen.

Wenn (also) jemand einen äußeren Gegenstand in Besitz nimmt und dabei alle drei grundlegenden Rechtspflichten einhält, dann haben alle anderen die Pflicht, zuzustimmen, dass das so Erworbene sein Eigen wird. Aus dem Blickwinkel der Vernunft stellt sich die Aneignung einer Sache durch eine Person daher (zugleich) als ein Akt der Zuteilung aus dem vereinigten Willen Aller dar. Am Ende dieser - zugegeben - sehr langen Ableitungskette steht dann die Idee des Gesamtbesitzes: Denn wer etwas einem anderen zuteilen will, muss selbst im Besitz des Zuzuteilenden sein. Ist es der vereinigte Wille Aller, der zuteilt, so müssen wir alle uns dennotwendig als im Gesamtbesitz aller Dinge stehend begreifen.

Dieser Gesamtbesitz ist kein historisches Faktum. Er ist eine zeitlos geltende Vernunftidee. Sie liegt folglich jedweden Erwerb von äußeren Gegenständen permanent zugrunde. Das bedeutet aber auch: Jeglicher private Besitz, der im Zeitpunkt seines Erwerbs den drei Rechtspflichten genügt, ist in seinem Bestand durchgehend dadurch bedingt, dass diese Konformität auch weiterhin besteht. Ändern sich die Verhältnisse, hindert etwa eine überaus große private Anhäufung von Gütern andere daran, ihr Auskommen zu finden, dann legitimiert die Gesamtbesitzidee eine Korrektur, um Partizipation nicht nur zu ermöglichen,

sondern zu verwirklichen. Das schließt auch das Erwerbsrecht künftiger Generationen ein, das mithin schon jetzt dem Ressourcenverbrauch Grenzen setzt.¹⁹

Köhler hat dabei nicht ständige Umverteilungen im Sinn. Er denkt stattdessen daran, die Erwerbsgesellschaft so auszugestalten, dass es jeder Person möglich ist, sich angemessen einzubringen und am Reichtum teilzuhaben. Das Prinzip allgemeiner Selbstbestimmung konkretisiert sich für Köhler daher schon im Rahmen des Privatrechts zu einem neu verstandenen Recht auf Selbständigkeit eines jeden.²⁰

Die Forderung nach einem grundgleichen Erwerbsrecht jeder Person führt auch zu einem vertieften Verständnis von Vertragsgerechtigkeit.²¹ Einerseits obliegt es den Kontrahenten selbst, zu einem zufriedenstellenden Interessenausgleich zu kommen. In diesem Zusammenhang arbeitet Michael Köhler die Geldwertstabilität als unabdingbare Voraussetzung von gerechten Austauschverträgen heraus.²² Andererseits gilt: Stellt ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung die Selbständigkeit einer der beiden Vertragsschließenden von Grund auf in Frage, dann ist das Recht auf grundgleiche Teilhabe verletzt, sodass der Vertrag von Rechts wegen keinen Bestand haben kann.

e) Die eben genannten Grundsätze bezieht Michael Köhler nun auf unsere Gesellschaft. Hier macht er eine „Rechtsambivalenz“²³ aus. Einerseits ist die Gesellschaft ein Zusammenhang Freier und Gleicher, denen es in erster Linie um ihr Recht und ihr Wohl geht.²⁴ Andererseits setzt dieser Zusammenhang einen Wettbewerb frei, der zu einer Spaltung der Gesellschaft in Arm und Reich, in Kapitalbesitzer, Lohnabhängige und Erwerbslose führt.²⁵ Dies bringt eine „Desorganisation“ der Gesellschaft mit sich, die sich auch negativ auf die anderen Vergemeinschaftungsformen auswirkt. Die Familie, idealtypisch eine auf gegenseitiger Zuwendung beruhende Gemeinschaft, wird durch ökonomische Funktionsimperative kolonialisiert. Das geht namentlich zulasten

der Kinder und der Frauen und tendiert daher dazu, deren Gleichberechtigung in Frage zu stellen. Die Willensbildung im Staat, selbst in seinen demokratisch rechtsstaatlichen Formen, gerät in die Gefahr, von mächtigen Gruppeninteressen dominiert zu werden.

Michael Köhler versteht sein Konzept von Teilhabegerechtigkeit als den normativen Angelpunkt, diese Gefahren zu beheben. Er beschreibt dabei, das dürfte sich nach dem eben Gesagten von selbst verstehen, nicht den sozialistischen Weg.²⁶ Auch den verschiedenen Varianten des heute dominierenden sozialstaatlichen Rechtsparadigmas kann Köhler wenig abgewinnen.²⁷ Diese nehmen allesamt die Wettbewerbsdynamik hin und versuchen, die sich daraus ergebende Spaltung der Gesellschaft nachträglich durch hoheitliche Interventionen nach politischem Kalkül und auf Kosten unserer Nachkommen abzumildern. Stattdessen setzt Köhler auf ein von Grund auf privatrechtliches Konzept der Teilhabegerechtigkeit, das im Gesamtbesitz aller fest verankert ist. In steter Auseinandersetzung mit konkurrierenden rechtsdogmatischen Positionen und unter Auswertung der normativen Implikationen wirtschaftswissenschaftlicher Ansätze erarbeitet Köhler ein rechtsphilosophisch fundiertes Reformprogramm, dessen Wirkungen er selbst als „umwälzend“ einschätzt, weil es jedem trotz aller ökonomischer Interdependenzen die rechtliche Selbständigkeit sichert.²⁸

Aus dem ursprünglichen Teilhaberecht eines jeden folgt für Michael Köhler die Zugänglichkeit zur Produktionsgrundlage. Es steht dem Menschen nicht nur in einzelnen Austauschverhältnissen zu. Daneben gibt es auch noch ein allgemeingesellschaftliches Rechte-/Pflichtenverhältnis. Daraus resultiert einesteils die Obliegenheit, dass der Einzelne sich gemäß seinen Fähigkeiten einzubringen hat.²⁹ Anderenteils steht jedem, der dies aus eigener Kraft nicht schafft, ein Teilhabeausgleich zu, für den alle proportional nach ihrem Einkommen aufzukommen haben. Mit

ihm ist ein Recht auf Bildung, Arbeit und Grundsicherung ebenso zu finanzieren wie ein Familienlastenausgleich, der es allen Familienmitgliedern, namentlich den Frauen, ermöglicht, Familie und Beruf selbstbestimmt miteinander zu vereinbaren.³⁰ Aus dem Teilhaberecht ergibt sich schließlich für die Belegschaft eines Unternehmens sowohl ein Anspruch auf einen Lohn, der einen Gewinnanteil enthält, als auch ein Recht auf betriebliche Mitbestimmung, auf Kündigungsschutz und Arbeitslosenversicherung.

f) In der Gesellschaft finden Menschen zusammen, um jeweils ihr Recht und ihr Wohl zu verwirklichen. Um den sich damit abzeichnenden Konflikt der Rechtsauffassungen von Rechts wegen zu beheben, sind alle Personen gemäß der dritten Rechtspflicht verbunden, in einen Staat zu treten, dessen Willensbildung eine kollektiv-allgemeine Gesetzgebung und Rechtsdurchsetzung sichert. In enger Anlehnung an Kant plädiert Michael Köhler für eine rechtsstaatlich und demokratisch verfasste Republik. Deren Grundprinzipien sind die Repräsentation und die Gewaltenteilung. Rechtssetzung und Rechtsanwendung sind strikt zu trennen und eigens demokratisch zu legitimieren.

Freilich kann eine wirklich kollektiv-allgemeine Willensbildung nicht gelingen, würden die einzelnen Staatsbürger im politischen Raum ihre eigenen Interessen distanzlos vertreten.³¹ Diese Gefahr besteht in einer direkten Demokratie. Mit Kant tritt Köhler daher für eine Repräsentation durch Volksvertreter ein. Maßgebend ist folgende Überlegung:

Abgeordnete wollen gewählt werden. Dazu haben sie in ihrem Wahlbezirk Mehrheiten zu gewinnen. Um eine solche auf sich zu vereinen, müssen die Kandidaten mit Politikangeboten zueinander in Konkurrenz treten, mit denen sie eine möglichst große Zahl von Interessen schlüssig gebündelt vertreten können und über deren Durchsetzung sie im Falle der Wiederwahl Rechenschaft abzulegen haben. Die repräsentative Demokratie erhöht so die Chance, dass über Gesetzesentwürfe unter Selbstdistanzierung von

den eigenen Interessen befunden wird. Nach Köhler können Abgeordnete dies jedoch nur schlecht leisten, wenn sie zum einen wegen des Verhältniswahlrechts und zum anderen wegen des Fraktionszwangs bei der Unterstützung der Regierung in besondere Abhängigkeit von Parteien geraten.³² Zur Lösung dieses Problems plädiert Köhler daher einesteils für ein Mehrheitswahlrecht³³ und anderenteils für eine unmittelbare demokratische Legitimation der Regierungsspitze³⁴, sprich: für eine Präsidialdemokratie. Hier hat ein Stückweit der hohe Respekt vor der US-amerikanischen Verfassung Pate gestanden. Die Wahl Trumps hat Köhler in dieser seiner Einschätzung zwar erschüttert. Als Grund für den Erfolg von Populisten macht er freilich die beschriebene „Desorganisation“ der Gesellschaft aus. Sie führt zu Ohnmacht in weiten Teilen der Bevölkerung, die darum gewillt sind, einem Volkstribun Gehör zu geben. Lebten Menschen dagegen selbständig in gesicherten privatrechtlichen Verhältnissen, wie es Köhlers Privatrechtstheorie vorsieht, dann könnten sie sich ihr eigenes, politisch ausgewogenes Urteil bilden und würden nicht einem politischen Rattenfänger hinterherlaufen.

g) Den Schlussstein der Rechtsphilosophie Köhlers bildet das Postulat einer Weltbürgerrechtsverfassung.³⁵ Dazu gäbe es viel zu sagen. Dazu fehlt hier die Zeit. Die Weltbürgerverfassung dient nicht nur dazu, den Frieden zu sichern. Für sie bleibt der Konsens der Rechtsstaaten der Angelpunkt der Rechtssetzung, die vor allem den internationalen Verkehr, die Entwicklungshilfe und ein Asylrecht zum Gegenstand zu nehmen hat.

3. Michael Köhlers opus magnum ist ambitioniert. Eine Rezension hat sogar geargwöhnt, ob das Vorhaben nicht an Hybris grenze.³⁶ Und in der Tat: Der mit „Recht und Gerechtigkeit“ erhobene Systemanspruch setzt sich heute schnell einem Metaphysikverdacht aus.³⁷ Nun liegt nichts Michael Köhler ferner, als Metaphysik zu betreiben. Seine Methode ist die der kritischen, normativen Letztbegründung. Das Prinzip, von dem er ausgeht, eine auf einem Universalisierungsgrundsatz beruhende Selbstbestimmung, wird

von keiner heute vertretenen Variante einer kognitivistischen, d. h. wissenschaftlich ernst zu nehmenden, Ethik bestritten. Angelehnt an Kant und Hegel hat Köhler dieses Prinzip für die Gegenwart konkretisiert, mit wachem Gespür für die normativen Hintergrundannahmen gegenwärtiger sozialwissenschaftlicher Forschung. Eine solche Leistung sucht derzeit Ihresgleichen. Natürlich wird die Zeit zeigen, was davon im normativen Diskurs Bestand hat. Bedenken mag man tragen, wenn das Buch die Ehe strikt auf eine Vermählung Heterosexueller festlegt.³⁸ Keinem Zweifel unterliegt aber meines Erachtens die Folgerichtigkeit der Ableitung der Teilhabegerechtigkeit, die beinhaltet, allen Menschen ein Leben in Selbständigkeit zu garantieren.

„Recht und Gerechtigkeit“ schließt mit der Zuversicht, dass die Vernunft am Werke ist.³⁹ Wenn dies für ein Werk gilt, dann für das von Michael Köhler.

¹ Michael Köhler, *Die bewußte Fahrlässigkeit*, 1982. Buchbesprechung von

² Michael Köhler, *Recht und Gerechtigkeit*, Tübingen 2017 (RuG), S. VII.

³ RuG, S. VII.

⁴ RuG, S. 10.

⁵ RuG, S. 42 ff. (48), 104 ff.

⁶ Immanuel Kant, *Grundlegung der Metaphysik der Sitten* (1785/1786), BA 66 f., zitiert nach der Ausgabe hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1983, Band IV, S. 60 f.

⁷ RuG, S. 48.

⁸ RuG, S. 174 f.

⁹ RuG, S. 265 ff., 277 ff., 291 ff.

¹⁰ RuG, S. 679 f.

¹¹ RuG, S. 196 ff., 241 ff.

¹² RuG, S. 246 ff.

¹³ RuG, S. 249.

¹⁴ Manfred Brocker, *Arbeit und Eigentum*, 1990. S. 30 ff., 41 ff.

¹⁵ In seinem grundlegenden Beitrag „Ursprünglicher Gesamtbesitz, ursprünglicher Erwerb und Teilhabegerechtigkeit“ in der Festschrift für Ernst Amadeus Wolff zum 70. Geburtstag, hrsg. v. R. Zaczyk u. a., 1998, S. 247 ff., bezieht sich Köhler vor allem auf: Wolfgang Kersting, *Wohlgeordnete Freiheit*, 2. Aufl., Frankfurt/Main 1993, S. 267 ff.; Gerhard Luf, *Freiheit und Gleichheit*, Wien, New York 1978, S. 87 ff.

¹⁶ RuG, S. 356.

¹⁷ Das Folgende will als Paraphrase von RuG, S. 356 ff., 388 ff., verstanden sein.

¹⁸ Michael Pawlik, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 28. 4. 2017, S. 10.

¹⁹ RuG, S. 399. In RuG, S. 48 f., erweitert Köhler diese anthropozentrische Perspektive sogar noch und schreibt der Natur als solcher einen Eigenwert zu, der z. B. Artenschutz zur Pflicht macht.

²⁰ RuG, S. 338 f.

²¹ RuG, S. 452 ff.

²² RuG, S. 460 ff.

²³ RuG, S. 545.

-
- ²⁴ RuG, S. 546.
- ²⁵ Vgl. RuG, S. 547.
- ²⁶ RuG, S. 90 f., 564 ff.
- ²⁷ RuG, S. 566 ff., 569 ff., 574 ff. 577 ff.
- ²⁸ RuG, S. 586.
- ²⁹ RuG, S. 591 f.
- ³⁰ RuG, S. 599.
- ³¹ RuG, S. 678 ff.
- ³² RuG, S. 730 f.
- ³³ RuG., S. 740 f.
- ³⁴ Vgl. RuG, S. 700, 728 f.
- ³⁵ RuG, S. 843 ff.
- ³⁶ *Stefan Schick*, JRE 27 (2017), S. 722, der dem Werk dennoch deutlich positiv gegenüber steht, a. a. O., S. 734.
- ³⁷ Zur metaphysikkritischen Skepsis gegenüber holistischen Systementwürfen: *Jürgen Habermas*, Faktizität und Geltung, 1992, S. 9 u. ö.; *ders.*, Wahrheit und Rechtfertigung, 2004, S. 356 f. u. ö.
- ³⁸ RuG, S. 516.
- ³⁹ RuG, S. 848.